

## 5. Versicherungswesen.

### **Bekanntmachung,**

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsgesetzordnung.

Auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. November 1913 beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. die in Betrieben oder im Dienste des Kommunalverbandes der Altmark Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Verwaltung des Kommunalverbandes der Altmark Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

## 6. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 27. November 1913 beschlossen,

1. den nachstehend abgedruckten Vorschriften für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren mit der Maßgabe zuzustimmen, daß nach diesen Vorschriften vom 1. April 1914 ab zu verfahren ist, daß sie jedoch auf die Prüfung der Erbschaftsteuerbücher und Belege keine Anwendung finden,
2. § 60 des Zoll-Begleitschein-Regulativs und § 46 der Branntwein-Begleitscheinordnung aufzuheben,
3. im § 53 Abs. 1 des Zoll-Begleitschein-Regulativs, im § 34 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung und im § 39 Abs. 1 der Branntwein-Begleitscheinordnung als zweiten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:  
„Der prüfende Beamte hat auf dem Erledigungsschein unter Beifügung von Ort, Tag, Unterschrift und Dienstbezeichnung zu bescheinigen, daß die Angaben in den Erledigungsscheinen mit den Angaben im Empfangsbuch und in den Begleitscheinen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind.“
4. im § 5 des Zoll-Niederlageregulativs in der vorletzten Zeile die Worte „und Revision“ zu streichen.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.